

⁵⁵
55 Schriften
Münz-Mandate etc

Bm

IV. 12⁸ J.

(3,473-479.)



Von GOTTES Gnaden,
Xaverius,

Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛ. Herzog
zu Sachsen, ꝛ.

der Chur Sachsen Administrator.

So ist nicht zu erwehnen, dass in dem vorerwähnten
Vertrag, welcher von uns an die Kaiserliche
Chur-Erzherzogliche Hofkanzlei in Wien, A. d. 17. d. 1774.
belehret worden, dass die Kaiserliche Hofkanzlei
den 17. d. 1774. dem Chur-Erzherzoglichen Hofkanzler
in Wien, A. d. 17. d. 1774. folgende Resolution
überreichte:

Wir lassen hier angeschlof-
fen einige Exemplaria von dem, wegen Einwechslung derer,
vermöge des untern 24. Julii a. c. emanirten Patents vom 9ten
nechstkünftigen Monaths, Septembr. an, ausser Cours gefes-
ten auswärtigen kleinern Conventions-Münz-Sorten, ge-
druckten Avertissement, de dato 29. hujus übermachen, mit
dem in Vormundschaft Unsers Herrn Bettern, des Chur-Für-
sten, Ebdl. hierdurch ergehenden Befehl, wolle die Sie nicht
nur selbst gehorsamt darnach achten, sondern auch, damit sol-
ches zu jedermanns Wissenschaft gebracht werde, das erforderli-
che ohne Verzug weiter verfügen.

Und



Und da, Innhalts sothanen Avertissements, alle darinne benannte Münz-Sorten um den ihnen bestimmten Werth bey denen Chur-Fürstl. Cassen vom 9.^{ten} Septembr. bis ultimo Octobr. a. c. ohnweigerlich angenommen werden sollen, zeithero aber mißfällig wahrzunehmen gewesen, daß der in Eingang erwähnten Patent vom 24. Julii h. a. getroffener Anordnung, nach welcher die Chur-Sächsl. Münz-Sorten in denen Cassen-Paqueten mit denen auswärtigen Münzen nicht vermenget, vielmehr jedesmahl nur einerley Münz-Sorten in ein Paquet gebracht werden sollen, nicht durchgängig beobachtet worden;

So befehlen Wir in ebenmäßiger Vormundschaft allen Ernstes hiermit, wolle von nun an nicht alleine die Chur-Sächsl. sondern auch sämtliche in dem Avertissement bemerckte devalvirte auswärtige Münz-Sorten, e. g. die auf 11½ pf. gewürderte fremden einfachen Groschen, die Eisenachischen Groschen, und so weiter, jede Sorte besonders einpacken, oder unterbleibenden Falls gewärtig seyn, daß mit Strafe des doppelten Betrags derer fremden, mit denen Chur-Sächsl. in einem Paquet vermengten oder sonst, der Rubric derer Paquete entgegen, mit beygepackten Münz-Sorten, ohnmachend bleibend angesehen werden solle, sondern auch, neben Bemerkung des Gewichts und der Geld-Sorte, zugleich das Datum und den Monath des von uns beschehenen Einpackens, auf jedes Paquet, bey Vermeidung Fünff Thaler Strafe von jedem Paquet, wo solches unterlassen worden, jedesmahl notiren, und solche anders nicht zur Chur-Fürstl. Diem.

Rent-Cammer, oder andere dergleichen Cassen, einsenden, im-
massen denn auch der Rent-Cammermeister befehliget worden,
alle gegen diese Unsere Anordnung so wohl von Einnehmern,
als Wächtern vorkommende Contraventiones, damit die an-
gedrohte obige Strafe ohne Nachsicht exequiret werden kön-
ne, wöchentlich anzuzeigen. Hieran geschiehet Unser Wille
und Meynung. Datum Dresden, am 31. Augusti 1764.

Generale

Das Avertissement wegen Einwechslung
derer außser Cours gesetzten außwär-
tigen kleinern Conventions-Münz-
Sorten, sammt was dem anhan-
dig, betrl.

Das Verzeichnis der bey dem
Hochlöblichen Reichs-Rath
in Wien anwesenden
Herrn Generalen
und Obristen
der kaiserlichen Armee
in der Provinz
von Ober- und Nieder-
Oesterreich
in dem Jahr
1740

Generale

Das Verzeichnis der bey dem
Hochlöblichen Reichs-Rath
in Wien anwesenden
Herrn Generalen
und Obristen
der kaiserlichen Armee
in der Provinz
von Ober- und Nieder-
Oesterreich
in dem Jahr
1740



Ms 2219

40



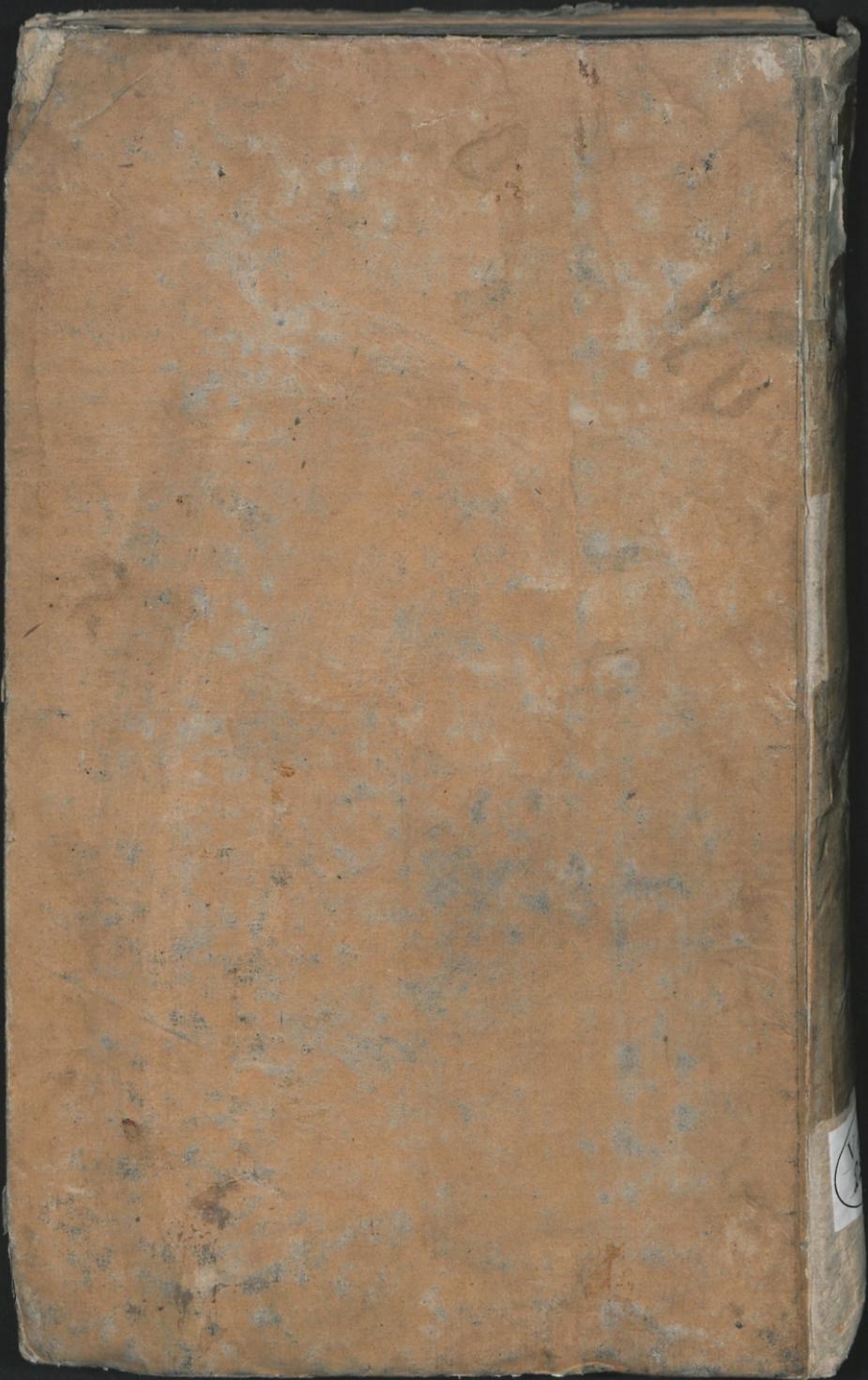
f

IA-70L

VD 18

M. 5.





von GOTTES Gnaden, Xaverius,

Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛ. Herzog
zu Sachsen, ꝛ.

Chur Sachsen Administrator.



Wir lassen hier angeschlo-
ria von dem, wegen Einwechslung derer,
24. Julii a. c. emanirten Patents vom 9ten
nathß, Septembr. an, außer Cours geseß-
einern Conventions - Münß - Sorten, ge-
ent, de dato 29. hujus übermachen, mit
ußt Unsers Herrn Bettern, des Chur - Für-
ergehenden Befehl, wolle die nicht
darnach achten, sondern auch, damit sol-
Bissenschaft gebracht werde, das erforderli-
ter verfügen.

Und

